

*Kodex
der Heilerzunft*

zu

Dalag Nor



Grundsätze der Kunst der Heilung zu Dalag Nor

Die Gesundheit ist das höchste Gut des Menschen. Heilkundige tragen ganz wesentlich zur Gesundheit und zum Wohlbefinden des Volkes bei. Die Erforschung, Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Heiltränken, Heiltinkturen, Arznei und Kräutermischungen stellen an die Kunst hohe Anforderungen. Der Patient steht dabei im Mittelpunkt der Bemühungen, durch wirksame Mittel, Methoden und Anwendungen Krankheiten vorzubeugen, diese zu heilen oder deren Folgen zu lindern.

Um dies zu gewährleisten bedarf es folgenden Regularien.

1. Leistungsberechtigt sind alle Personen und Wesenheiten die der Heilung und dem Schutz bedürfen.
2. Hiervon ausgenommen sind jedoch Personen und oder Wesenheiten, die aufgrund ihrer persönlichen, religiösen und völkischen Tradition eine Behandlung ablehnen. Dies muss durch die betreffende Person / Wesenheit dem Heiler kundgetan werden. In diesem Fall ist jegliche Behandlung zu unterlassen.
3. Persönliche Vorbehalte des Heilers bezüglich des Erkrankten / des Patienten / des Verletzten haben in den Hintergrund zu treten. Sollte ein Heiler nicht in der Lage sein persönliche Vorbehalte nicht ausschließen zu können, muss er sich dennoch um die Gesundheit des Erkrankten / des Patienten / des Verletzten bemühen. Sei es die nötigen Schritte selbst zu unternehmen oder einen anderen Heiler herbei zu holen.

4. Sollte ein Erkrankter / Patient / Verletzter nicht ansprechbar sein muss diese Person / Wesenheit in jedem Fall behandelt werden, sofern der eigene Leib und das eigene Leben nicht bedroht sind/ bedroht werden.

5. Ein Heiler kann die Behandlung verweigern, wenn ein Erkennbarer Verstoß gegen das Lex Majestatis Dalag Nors besteht oder einem der Straf- oder Rassengesetze der Bündnisländer.

Dabei ist zu beachten, dass für Bürger Dalag Nors das Lex Majestatis auch über die Grenzen Dalag Nors hinaus seine Gültigkeit behält. Sollte eine Behandlung verweigert werden, ist der Heiler dazu verpflichtet dies von einem glaubwürdigen Zeugen bestätigen zu lassen.

6. Zum Schutze des Erkrankten / Patienten / Verletzten dürfen keinerlei persönliche Informationen, weder vor der

Behandlung, noch während der Behandlung als auch nach der
Behandlung an Dritte unbeteiligte Personen / Wesenheiten
weitergegeben werden, es sei denn es ist dem Erkrankten /
Patienten / Verletzten und/oder weiteren Behandlung zuträglich
ist.

7. Jeder Heiler und oder Mitglied der Lunft der Heilung zu Dalag Mor darf sich nicht durch die Heilung anderer persönlich bereichern. Alle Einnahmen aus der Anwendung von Tinkturen, Heilmitteln, Arznei, Kräutermischungen oder Heilmethoden wie auch der Vertrieb solcher Mittel sind abzugsfrei der Lunft der Heilung zu Dalag Mor zu entrichten. Jeder Heiler erhält einen monatlichen Lohn der nach seinen Fähigkeiten eingestuft ist. Dieser beträgt mindestens 1 Silber. Zudem können geleistete Ausgaben per Antrag zurückerstattet werden.
8. Heiler der Lunft der Heilung zu Dalag Mor sind dazu verpflichtet über ihr Tun und Schaffen Buch zu führen und alle

Einnahmen und Ausgaben detailliert aufzuführen. Im Kriegsfall wird dies durch den höchsten Heilerbeistand eines Heeres für die ihm unterstellte Heilergruppe übernommen.

9. Alle Personen die Mitglieder der Kunst der Heilung zu Dalag Nor sind, stehen unter dem Schutze der Kunst. Dieser Schutz beinhaltet das freie Arbeiten in einem Lehren, Unterstützung in rechtlichen Belangen, freies Lehren, freies Lernen und eine Grundausstattung die zu Anfang gestellt wird. Besagte Grundausstattung beinhaltet 10 Verbände, Nadel und Faden wie auch Basis Dokumente einheimischer Kräuter Dalag Nors.

Weitere Utensilien zur Heilung/Wundversorgung können erworben werden.

Verbände aus eigener Herstellung dürfen unter Berücksichtigung von tadelloser Reinheit hergestellt und auch versendet werden.

Forschung an lebenden Objekten zu medizinischen Zwecken

1. Die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson ist unbedingt erforderlich. Das heißt, dass die betreffende Person fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben.

Sie muss in der Lage sein, unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Druck, Vertäuschung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen

Des Weiteren muss die betreffende Person das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können.

Diese letzte Bedingung macht es notwendig, dass der Versuchsperson vor der Einholung ihrer Zustimmung das Wesen, die Länge und der Zweck des Versuches klargemacht

werden; sowie die Methode und die Mittel, welche angewendet werden sollen, alle Unannehmlichkeiten und Gefahren, welche mit Zug zu erwarten sind, und die Folgen für ihre Gesundheit oder ihre Person, welche sich aus der Teilnahme ergeben mögen. Die Pflicht und Verantwortlichkeit, den Wert der Zustimmung festzustellen, obliegt jedem, der den Versuch anordnet, leitet oder ihn durchführt. Dies ist eine persönliche Pflicht und Verantwortlichkeit, welche nicht straflos an andere weitergegeben werden darf.

2. Der Versuch muss so gestaltet sein, dass fruchtbare Ergebnisse für das Wohl der Gesellschaft zu erwarten sind, welche nicht durch andere Forschungsmittel oder Methoden zu erlangen sind. Er darf seiner Natur nach nicht willkürlich oder überflüssig sein.
3. Der Versuch ist so zu planen und auf Ergebnissen von Tierversuchen und naturkundlichem Wissen über die Krankheit

oder das Forschungsproblem aufzubauen, dass die zu erwartenden Ergebnisse die Durchführung des Versuchs rechtfertigen werden.

4. Der Versuch ist so auszuführen, dass alles unnötige körperliche und seelische Leid und/oder Schädigungen vermieden werden.
5. Kein Versuch darf durchgeführt werden, wenn von vornherein mit Zug angenommen werden kann, dass es zum Tod oder einem dauernden Schaden führen wird, höchstens jene Versuche ausgenommen, bei welchen der Versuchsleiter gleichzeitig als Versuchsperson dient.
6. Es ist für ausreichende Vorbereitung und geeignete Vorrichtungen Sorge zu tragen, um die Versuchsperson auch vor der geringsten Möglichkeit von Verletzung, bleibendem Schaden oder Tod zu schützen.
7. Der Versuch darf nur von wissenschaftlich qualifizierten Personen durchgeführt werden. Größte Geschicklichkeit und

Vorsicht sind auf allen Stufen des Versuchs von denjenigen zu verlangen, die den Versuch leiten oder durchführen.

8. Im Verlauf des Versuchs muss der Versuchsleiter jederzeit darauf vorbereitet sein, den Versuch abubrechen, wenn er auf Grund des von ihm verlangten guten Glaubens, seiner besonderen Erfahrung und seines sorgfältigen Urteils vermuten muss, daß eine Fortsetzung des Versuches eine Verletzung, eine bleibende Schädigung oder den Tod der Versuchsperson zur Folge haben könnte.

Anwendung und Vertrieb von Tinkturen, Arznei, Heilmitteln und Kräutermischungen

Die Kunst und deren Außenstände sehen es als ihre Aufgabe, durch zutreffende und objektive wissenschaftliche Informationen über Heilmethoden das Wissen zu vermitteln, das für eine sachgerechte Auswahl und Anwendung von Heilmitteln erforderlich ist. Solche Heilmittel sind alchimistisch entwickelte und komplexe Güter, die umfassend erklärt werden müssen. Es gehört daher zu den unabdingbaren Aufgaben jedes Heilers, alle notwendigen und geeigneten Informationen über Bedeutung und Eigenschaften von Heilmitteln und Heilmethoden an die Fachkreise wie auch an die zu behandelten Personen/Wesenheiten zu vermitteln. Hierbei sollen nicht nur die Anwendungsmöglichkeiten und der Nutzen der Heilmittel und Heilmethoden, sondern auch Grenzen und Risiken ihrer Anwendung unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaften dargestellt werden. Grundsätzlich sei es jedem gestattet Tinkturen, Arznei, Heilmittel und

Kräutermischungen herzustellen und zu vertreiben, sofern er über das notwendige Wissen und Konzession verfügt.

Das Herstellen und Vertreiben von Tinkturen, Arznei, Heilmittel und Kräutermischungen ohne die geforderten Grundvoraussetzungen gleicht einer Körperverletzung und wird nach Anzeige auf Grundlage des *Lex Majestatis* gerichtet.

Konzessionen werden nur an Mitglieder der *Lunft* ausgestellt, oder den *Lunft* nahen Apothekern/Alchimisten, wenn besagte Apotheker/Alchimisten von der *Lunft* anerkannt wurden.

Es ist jederzeit voranzusetzen, dass der Konzessionsbewerber bereits über das Wissen zur Herstellung von Tinkturen, Arznei, Heilmittel und Kräutermischungen verfügt und sie unter Beweis stellen kann.

Lunft nahe Apotheker dürfen lediglich bereits bekannte Tinkturen, Arznei, Heilmittel und Kräutermischungen vertreiben, neue Rezepturen der *Lunft* und deren Mitglieder müssen bei der

Lunft eingereicht und sanktioniert werden. Das Erforschen des neuen Rezeptes unterliegt dann der Lunft.

Sollte es bei bereits bekannten Rezepten zu ungewöhnlichen Reaktionen kommen, ist der Fall schriftlich der Lunft zu übermitteln.

Der Heilerkodex ist nicht abschließend. Erweiterungen / Ergänzung können jederzeit erfolgen. Erweiterungen / Ergänzungen werden nach Legitimierung der Krone öffentlich Kund getan.

Leistungskatalog der Lunft:

1 schwacher Heiltinktur	10 Kupfer
1 mittlere Heiltinktur	15 Kupfer
1 starke Heiltinktur	20 Kupfer
Kräutermischung	5 Kupfer
Behandeln leichte Wunden	2 Kupfer
Behandeln mittlere Wunden	5 Kupfer
Behandeln schwere Wunden	8 Kupfer
Leichte Knochenbrüche	2 Kupfer
Mittlere Knochenbrüche	5 Kupfer
Schwere Knochenbrüche	8 Kupfer
Gliedmaßenmobilisierung	2 Kupfer
Geburtshilfe	2 Kupfer
Magische Heilung	3 Kupfer

Genannte Preise sind als Richtlinien zu betrachten, müssen aber immer der Situation z. B. Armut des Erkrankten / des Patienten / des Verletzten nach unten angepasst werden.

